



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

*J. Gardy*

Amt Burg (Spreewald)  
Hauptstraße 46  
03096 Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota)

Amt Burg (Spreewald)									
Empfänger:	AD								
WF	<input checked="" type="checkbox"/>	OV	FV	BV	GM	BH	HGG	TAZ	
Eingang:	12. FEB. 2024 <i>[Signature]</i>								
Abstimmung mit:	AD								
WF	<input type="checkbox"/>	OV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kopie für:	III								

Dezernat: **Gesundheit**  
Fachbereich: **Gesundheit**  
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**  
Bearbeiter/in: **Frau Bogott**  
Telefon: **03562 986-15310**  
Telefax: **03562 986-15388**  
E-Mail: **gesundheitsamt@lkspn.de**  
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

08.02.2024

### Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen – Benachrichtigung- Stand: 29.01.2024

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34, Absatz 5 sind die Eltern/ Sorgeberechtigte eines Kindes, das eine Gemeinschaftseinrichtung besucht (zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder ähnliche Einrichtungen) verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Kopflausbefall zu unterrichten. Das gilt auch für einen bereits behandelten Kopflausbefall.

Um eine Weiterverbreitung von Kopfläusen zu verhindern ist es dann die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, alle Eltern/ Sorgeberechtigte der betroffenen Gruppe oder Klasse umgehend über den Kopflausbefall - selbstverständlich ohne Nennung von Namen - zu informieren, um zu bewirken, dass die Eltern/ Sorgeberechtigte ihre Kinder am gleichen Tag auf Kopfläuse untersuchen und gegebenenfalls mit einem geeigneten Mittel im vorgeschriebenen Intervall behandeln.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist nach dem Infektionsschutzgesetz in § 34, Absatz 6 unverzüglich zu einer namentlichen Mitteilung über den Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet. Die Meldung sollte folgende Inhalte enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Erkrankungsstag. Dieses dient Ärzten und Fachkräften des örtlichen Gesundheitsamtes, die einer strikten ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zu einer aktuellen Übersicht über die Situation und ermöglicht bei Bedarf eine Beratung und Unterstützung der betroffenen Familien und Einrichtungen. Bei Personen mit Kopflausbefall besteht das Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung solange, bis durch eine wirksame Behandlung eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

Liegt eine Bestätigung der Eltern/ Sorgeberechtigte über eine korrekt durchgeführte Erstbehandlung vor, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wiedenzulassung ist dann nach den aktuellen Empfehlungen vorerst nicht erforderlich.

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELADED1CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)



Je nach angewendetem Produkt ist auch eine Zweitbehandlung nötig. Auch diese sollten Sie sich von den Eltern/ Sorgeberechtigte des betroffenen Kindes auf ordnungsgemäße Durchführung bestätigen lassen.

Eine ärztliche Bescheinigung wird nur verlangt, wenn bei einer Person innerhalb von vier Wochen wiederholt Läuse auftreten. Dieses entspricht den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Falls die Weiterverbreitung von Kopfläusen in einer Gemeinschaftseinrichtung zu einem Problem wird, gewinnt das „ärztliche Urteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG an Bedeutung und kann die vier-Wochen-Regelung außer Kraft setzen.

In einer betroffenen Gruppe/ Klasse sollten organisatorische Vorbereitungen getroffen werden, um den Rücklauf der elterlichen Bestätigung der Untersuchung zu registrieren. Säumige Eltern/ Sorgeberechtigte müssen auf die Notwendigkeit der Untersuchung und Abgabe der Erklärung hingewiesen werden. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, wie Behandlung, Kontrolle und begleitende hygienische Maßnahmen, liegt in der Verantwortung der Eltern/ Sorgeberechtigte.

Informationen zu diesem Thema und Informationsbroschüren erhalten sie unter anderem in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - BZgA.

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse/>

Für Frage stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen den Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Gesundheit unter:

Tel.: 03562 986-15301

Fax: 03562 986-15388

E-Mail: [gesundheitsamt@lkspn.de](mailto:gesundheitsamt@lkspn.de)

Wir bitten um die Weitergabe dieser Information an die entsprechenden Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Müller  
Arzt/ Kommissarischer Fachbereichsleiter

Anlage:

Erklärung der Eltern über eine sachgerecht durchgeführte Behandlung gegen Kopfläuse zur Vorlage in der Gemeinschaftseinrichtung